



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Auslaufordnung für die Fachspezifische Anlage 7.1 Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ im Masterprogramm Education zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Auslaufordnung für die Fachspezifische Anlage 7.1 Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ im Masterprogramm Education zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG am 23. Januar 2019 die folgende Auslaufordnung für die Fachspezifische Anlage 7.1 für den Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ vom 11. Mai 2016 (Leuphana Gazette Nr. 24/16 vom 17. Juni 2016) im Masterprogramm Education zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), zuletzt geändert am 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 33/16 vom 30. Juni 2016), beschlossen. Das Präsidium hat diese Auslaufordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am 21. August 2019 genehmigt.

ABSCHNITT I

- (1) Die Fachspezifische Anlage 7.1 für den Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ tritt zum 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) Studierende des Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, der Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ studieren bis zum 30. September 2021 gemäß Fachspezifischer Anlage 7.1 für den Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ vom 11. Mai 2016 (Leuphana Gazette Nr. 24/16 vom 17. Juni 2016).
- (3) Studierende, die bis zum 30. September 2021 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, werden exmatrikuliert.
- (4) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag bis 30. September 2021 unter Glaubhaftmachung von triftigen Gründen über die Zulassung zu einer Äquivalenzprüfung entscheiden.

ABSCHNITT II

Diese Auslaufordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

